

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/6 94/04/0103

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.11.1995

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §339 Abs2;

GewO 1994 §340 Abs7;

Rechtssatz

Im Falle der Verneinung der Genauigkeit der Bezeichnung des angemeldeten Gewerbes iSd§ 339 Abs 2 GewO 1994 ist mit einem Untersagungsbescheid iSd§ 340 Abs 7 GewO 1994 und nicht mit Zurückweisung der Gewerbeanmeldung vorzugehen (Hinweis E 2.10.1989, 89/04/0080).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994040103.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$